

Baustellenordnung

Bauvorhaben:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Auftragsnr.:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN

Auftragsnr: <hr/>	Baustellenordnung	Seite 2 von 16
	BV: _____ _____ _____	

1.	Zweck und Geltungsbereich.....	3
2.	Allgemeine Festlegungen	3
2.1	Bauleitung	3
2.2	Lieferanschrift Baustelle	4
2.3	Aufsichtführende der Firmen	4
2.4.	Unterweisung des Personals.....	4
2.5	Verhalten bei Alarmen	4
2.6	Straßenverkehrsordnung.....	4
2.7	Verbote	5
2.8	Meldepflichten	5
2.9	Arbeitszeitregime.....	5
2.10	Nebenarbeiten	5
2.11	Einsatz ausländischer Arbeitnehmer	5
2.12	Qualifikationen.....	6
2.13	Berichtswesen	6
3.	Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze	6
3.1	Ausrüstungs- und Materiallieferungen auf die Baustelle	6
3.2	Ordnung und Sauberkeit	7
4.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	7
4.1	Koordination Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	7
4.2	Arbeitsschutzregime	9
5.	Gefährliche Arbeiten	11
5.1	Ausführung von Schweißarbeiten.....	12
5.2	Beschichtungsarbeiten	13
5.3	Erdarbeiten	13
5.4	Durchstrahlungsprüfungen - entfällt	14
5.5	Umgang mit Gefahrstoffen	14
5.6	Brandschutz	14
6.	Umweltschutz	15
7.	Lärmschutz	16
8.	Freigaben	16

Anlagen

Anlage 1 Erlaubnisschein

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 3 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Anlage 2

Freigabeerklärung für Erdarbeiten

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Baustellenordnung wird für das Baustellengelände des oben genannten Bauvorhabens erlassen und gilt für die Dauer der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Straßenbereiches.

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf der Bau-, Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten auf der vom Auftragnehmer (AN) geleiteten Baustelle bei größtmöglicher Sicherheit für Personen, Anlagen und Umwelt gewährleisten.

Die Baustellenordnung ist für alle am Vorhaben beteiligten Unternehmen, deren Unterteilnehmer und deren Besucher, die auf der Baustelle tätig sind, rechtsverbindlich. Sie wird den verantwortlichen Aufsichtspersonen der AN vor Arbeitsaufnahme gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung ist im Zuständigkeitsbereich der einzelnen AN zu kontrollieren.

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber oder Anderen durch Nichtbeachtung der Baustellenordnung entstehen, haftet der jeweilige AN.

2. Allgemeine Festlegungen

2.1 Bauleitung

Der AN nimmt die Bauleitung des Vorhabens wahr und setzt dazu einen Bauleiter (BL) ein. Dieser steuert den gesamten Bau- und Montageprozess, koordiniert die Auftragnehmer-Leistungen, führt Abnahmen durch und übergibt das Objekt nach Beendigung aller Bau- und Montagearbeiten.

Der BL fungiert auch als Koordinator im Sinne § 6 der DGUV 1.

BL: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Auftragsnr: <hr/>	Baustellenordnung	Seite 4 von 16
	BV: _____ _____ _____	

2.2 Lieferanschrift Baustelle

2.3 Aufsichtführende der Firmen

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, der BL vor Arbeitsaufnahme seinen verantwortlichen Aufsichtführenden und dessen Stellvertreter schriftlich mit Angaben zur Anschrift, Telefon, Fax etc. zu benennen.

Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Die vorzeitige Abberufung eines Aufsichtführenden bedarf der vorherigen Genehmigung der BL. Der Nachfolger ist zu benennen und vor Vollzug des Wechsels auf der Baustelle einzuarbeiten. Die Übergangsfrist ist mit der BL abzustimmen.

Bei Abwesenheit des Aufsichtführenden muss dessen Vertretung sichergestellt sein.

2.4. Unterweisung des Personals

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sein auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Beginn seiner Tätigkeit am Vorhaben über den Inhalt der vorliegenden Baustellenordnung aktenkundig zu unterweisen. Die Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass sich die Mitarbeiter an die Gebote und Verbote halten. Die Unterweisung darüber ist mindestens halbjährlich aktenkundig zu wiederholen.

2.5 Verhalten bei Alarmen

Bei Auslösung von Alarmen in Notfallsituationen sind die eingesetzten Betriebsmittel abzuschalten und über die festgelegten Fluchtwege die gekennzeichneten Sammelstellen aufzusuchen. Im Weiteren sind die Anweisungen der BL abzuwarten.

Die Art der Alarmauslösung wird durch die BL festgelegt und über Aushang bekannt gemacht.

2.6 Straßenverkehrsordnung

Auf dem Baustellengelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Die Zufahrtsstraßen sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs- und Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeeengt werden.

Die Unternehmen haften für Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch ihr Personal schuldhaft verursacht werden.

Pkw sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 5 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Die Zufahrt zum Baustellengelände erfolgt über die gekennzeichneten Zugänge.

2.7 Verbote

Das Mitbringen, Anwenden und Konsumieren von alkoholischen, narkotisierenden, berauschenden Mitteln jeder Art im Baustellenbereich ist nicht gestattet.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherinseln.

2.8 Meldepflichten

Jeder AN hat der BL täglich den Personalstand, getrennt nach Stammpersonal, Unterteilern, Leiharbeitnehmern und ausländischen Arbeitskräften, zu melden.

Darüber hinaus ist ein Bautagesbericht zum Vortag vorzuhalten, in dem stichwortartig die durchgeführten Arbeiten und besondere Vorkommnisse wie Ausfallzeiten mit Begründung, Unfälle etc. anzuführen sind.

Meldepflichtige Ereignisse, Unfälle und Störungen sind unverzüglich dem BL und dem SiGe -Kordinator und/oder dem Auftraggeber anzuzeigen.

2.9 Arbeitszeitregime

Das Arbeitszeitregime ist zwischen den AN und der BL abzustimmen.

Zusätzlich anfallende Mehrarbeit außerhalb der Normalarbeitszeit, z. B. Nachtarbeit, Wochenendarbeit, ist rechtzeitig mit dem BL abzustimmen. Die dabei auf Grund von Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen (z. B. Sonntagsarbeit nach Feiertagschutzverordnung und Arbeitszeitgesetz, Nachtarbeit nach Lärmverordnung) sind vom AN einzuholen.

2.10 Nebenarbeiten

Nebenarbeiten wie z. B. Gerüsterstellung, Stemm-, Verguss- und Putzarbeiten, die nicht zum Leistungsumfang des AN gehören, sind rechtzeitig beim BL zu beantragen. Der BL wird diese Arbeiten von den hierfür zuständigen Firmen ausführen lassen.

2.11 Einsatz ausländischer Arbeitnehmer

Werden von den AN ausländische Arbeitnehmer eingesetzt, so haben diese Unternehmen dafür zu sorgen, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Einsatz von Aufsichtspersonal, das mit den in Deutschland geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist
- das Aufsichtspersonal ist befähigt und ermächtigt, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen
- eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute Aufsichtsperson ist stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 6 von 16
	BV: _____ _____ _____	

- Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis werden nicht eingesetzt
- Die aktenkundige Unterweisung ausländischer Mitarbeiter erfolgt in Landessprache
- Austauschkräfte haben vor Arbeitsbeginn eine aktenkundige Erstbelehrung zu erhalten, ausländische Mitarbeiter in Landessprache

2.12 Qualifikationen

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Qualifikation, Sachkunde und Erfahrung haben und die erforderliche Sorgfaltspflicht erfüllen.

Bei festgestellten Abweichungen von dieser Anforderung oder Verstößen gegen die Baustellenordnung ist auf Verlangen des BL das betreffende Personal durch anderes geeignetes zu ersetzen.

2.13 Berichtswesen

Das vom BL für die Vorhabensführung festgelegte Berichtswesen (Tages-, Wochen-, Monatsberichte etc. über Personaleinsatz, Baufortschritt, Qualitätsprobleme, Unfälle etc.) ist von den AN konsequent zu erfüllen.

3. Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze

Die Unternehmen sind für die Bereitstellung, Aufstellung und Unterhaltung der von ihnen benötigten Baustelleneinrichtungen selbst verantwortlich. Die Einrichtungen müssen mit den für das betreffende Unternehmen charakteristischen Firmenkennzeichen versehen sein.

Standortgenehmigungen für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Bauwagen u.a. werden durch den BL erteilt.

Die Baustelleneinrichtungen müssen der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien entsprechen. Funktionstüchtige und im Prüfzyklus befindliche Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in den Einrichtungen vorhanden sein.

Die zentral anzulegenden Einrichtungen und Mittel für Sanitär-, Sanitäts- und Brandschutzzwecke werden in der Zuständigkeit der BL in Abstimmung mit dem Bauherren festgelegt und den Unternehmen mitgeteilt.

Dazu gehören Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen.

Die Ver- und Entsorgung der Baustelleneinrichtungen mit/von Mitteln und Medien ist mit der Oberbauleitung abzustimmen.

3.1 Ausrüstungs- und Materiallieferungen auf die Baustelle

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 7 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Lieferungen sind ausschließlich an die Bau- und Montageleitung der AN zu adressieren. Materialien, Geräte, Werkzeuge etc. sind dem Fortschrittsstand der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart, -zeitpunkt und Ablademöglichkeiten sind mit dem BL rechtzeitig abzustimmen.

Anlieferungen müssen grundsätzlich innerhalb der Normalarbeitszeit abgeschlossen sein. Abweichungen davon in begründeten Ausnahmefällen sind mit dem BL abzustimmen.

Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, um die Entgegennahme und umgehenden Weitertransport der Materialien und Lieferteile an die Lagerstelle bzw. den Einbauort zu sichern.

Maschinen, Geräte, Materialien, Bauteile usw. sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen frei von Unfallgefahren zu lagern bzw. aufzustellen. Verkehrswege sind frei und ausreichend sauber zu halten.

Die AN sind verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust sowohl eigener als auch bereitgestellter Gegenstände, z. B. Montagegerät und Werkzeug, zu treffen.

Für Beschädigungen an vorhandenen Anlagenteilen, auch wenn deren Benutzung durch den BL genehmigt wurde, ist der betreffende AN haftbar.

3.2 Ordnung und Sauberkeit

Alle Unternehmen sind verpflichtet, ihre Baustelle und Arbeitsplätze einschließlich aller Baustelleneinrichtungen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Insbesondere sind Restmaterialien, Bauschutt, Abfälle etc. zu entfernen bzw. in entsprechenden Containern zu deponieren.

Nach Abschluss der Auftragsarbeit ist die Baustelle zu räumen und die beanspruchten Flächen der Baustelleneinrichtungen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

4.1 Koordination Sicherheit und Gesundheitsschutz

Im Sinne der Baustellenverordnung ist die Funktion des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu besetzen, der im Auftrag des Bauherren nach den Anforderungen der Verordnung auf der Baustelle agiert.

SiGe-Koordinator: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Mobil _____

Auftragsnr: <hr/>	Baustellenordnung	Seite 8 von 16
	BV: _____ _____ _____	

E-Mail _____

Der SiGe-Koordinator ist hinsichtlich sicherheitstechnischer Belange gegenüber den beteiligten Unternehmen weisungsberechtigt.

Der SiGe-Koordinator erarbeitet nach den Anforderungen der Baustellenverordnung in Verbindung mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, hier RAB 31, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und schreibt ihn über die Dauer des Baustellenbetriebes fort.

Der SiGe-Koordinator unterrichtet in Zusammenarbeit mit der BL die AN vor Beginn ihrer Arbeiten über:

- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- das Erlaubnis- und Freigabewesen
- das Berichts- und Rappportsystem zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
- eventuell durch den AN vor Beginn der Arbeiten vorzulegende behördliche Genehmigungen, Anzeigen und schriftliche Betriebsanweisungen (für Gefahrstoffe, gefährliche Arbeiten, Montage- und Abbrucharweisungen) und vorzulegende behördliche Anzeigen
- den für die Baustelle geltenden Notfallschutzplan
- das Brandschutz- und Unfallschutzschutzregime.

Unfallnotruf	Tel.: 112
Notarzt: DRK Krankenhaus	Tel.: 03632 / 59330, 03632 / 59331
Sondershausen gGmbH	(Rettungsleitstelle)
Feuerwehr	Tel.: 112
Polizei	Tel.: 110



Zur Beachtung

Die Verantwortung der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen einschließlich der Aufsichtspflicht und Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern wird durch den Einsatz des SiGe – Koordinators nicht eingeschränkt.

Alle Verpflichtungen zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz des AN gegenüber Behörden, Berufsgenossenschaften und Mitarbeitern bleiben in vollem Umfang erhalten.

Die Unternehmen haben zu gewährleisten:

- Unterrichtung der BL und des SiGe-Koordinators über ihre Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft
- das rechtzeitige Einholen von behördlichen Genehmigungen, die Erfüllung von damit verbundenen Genehmigungsaufgaben und Anzeigepflichten,

Auftragsnr: <hr/>	Baustellenordnung	Seite 9 von 16
	BV: _____ _____ _____	

die Übergabe von Kopien der notwendigen Genehmigung und Anzeigen in der aktuellen Version an den SiGe-Koordinator

- Übergabe eines Verzeichnisses mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Gefahrstoffen (Gefahrstoffkataster)
- Unterrichtung der BL vom Beginn, Ablauf und Ende der vertraglich vereinbarten Leistungen
- Mitteilung an den BL über Störungen des Bau- und Montageablaufs.
- Koordinierung der Arbeiten mit der BL und dem SiGe-Koordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten
- Teilnahme an den Baustellenbesprechungen des SiGe-Koordinators

4.2 Arbeitsschutzregime

Bei der Realisierung des Vorhabens sind die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV) und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten, sofern gesetzliche Vorschriften nicht ein höheres Sicherheitsniveau entsprechend Stand der Technik oder Stand von Wissenschaft und Technik fordern.

Für die Baustelle sind in Ergänzung der BGV, BGR, BGI und BGG die Einzel-Unfallverhütungs-Vorschriften der **Berufsgenossenschaft ETEM** verbindlich.

Betreffen verschiedene Vorschriften oder Bestimmungen gleiche Regelungssachverhalte mit unterschiedlichen Forderungen, so ist die jeweils schärfere Bestimmung anzuwenden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind bei der BL hinterlegt.

Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass sein Personal über alle zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen unterwiesen ist und die Unterweisungen regelmäßig wiederholt werden.

Die Unterweisungen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der BL oder des SiGe-Koordinators nachzuweisen.

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung beschaffen sein. Sie müssen entsprechend der gültigen Prüffristen überprüft sein. Das Prüfergebnis muss dokumentiert sein.

Verantwortlich für diese Prüfungen ist der Eigentümer bzw. Nutzer der Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

Das Personal muss in die Bedienung der verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen eingewiesen sein, die erforderlichen Befugnisse sind nachzuweisen.

Zu allen verwendeten Maschinen, Geräten und Einrichtungen müssen die Bedienungsanleitungen vorliegen.

Krane dürfen auf der Baustelle nur aufgestellt werden, wenn sie den Bestimmungen der BGV D6 „Krane“ entsprechen. Insbesondere ist der Nachweis zu führen, dass die festgelegten Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 10 von 16
	BV: _____ _____ _____	

sowie die wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt worden sind. Dazu sind die Kranbücher bereitzuhalten.

Die vorgeschriebenen Windsicherungsmaßnahmen sind zu beachten.

Überschneiden sich Arbeitsbereiche mehrerer Krane, so haben die Betreiber dieser Krane den Arbeitsablauf vorher mit dem BL, dem SiGe-Koordinator und ggf. mit der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeinsam festzulegen.

Eine funktionssichere Sprechverbindung muss zwischen den Kranführern gewährleistet sein.

Gerüste müssen der DIN 4420 entsprechen. Bei Sondergerüsten ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten. Für diese Gerüste müssen u. a. prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide und ggf. statische Berechnungen auf der Baustelle vorliegen.

Jedes Gerüst ist durch den Errichter zu kennzeichnen (Firma, DIN, Gerüstgruppe, Nutzgewicht). Gerüste sind durch Beschilderung zur Benutzung freizugeben bzw. zu sperren.

Bei Nutzung eines Gerüsts durch einem anderen Unternehmer ist eine Übergabe durchzuführen, wobei sich der Benutzer vor Aufnahme der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts zu überzeugen hat.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen ist verboten. Zuwiderhandlungen bzw. Duldung der unbefugten Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen wird seitens des BL geahndet und ggf. Meldung bei der zuständigen Behörde gemacht und Strafverfolgung beantragt.

Wenn aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden muss, so ist dazu die Genehmigung des BL einzuholen und die Stelle auf andere gleichwertige Weise zu sichern.

Die Mitarbeiter der Firmen sind verpflichtet, sich vor Beginn jeder Arbeit bei den zuständigen BL zu überzeugen, dass notwendige Freigaben erteilt worden sind.

In welchem Umfang Freigaben und Erlaubnisscheine für die Durchführung von Arbeiten unter erhöhten Sicherheitsanforderungen erforderlich sind, wird von der BL in Abstimmung mit dem SiGe-Koordinator festgelegt.

Die Unternehmen haben Schutzmaßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen für Personen und Gegenstände zu treffen, und zwar in der Rangfolge:

- Ausschluss der Gefährdung durch andere Technologien und Ersatzstoffe
- technische Maßnahmen zur weitgehenden zeitlichen und räumlichen Trennung von Mensch und Gefahr
- organisatorische Maßnahmen (Arbeitsablaufplanung, Betriebsanweisungen), personenbezogene Maßnahmen (geeignete Mitarbeiterauswahl, PSA, Training, Unterweisung).
- Unternehmen, welches auf der Baustelle eine Gefahrenstelle schafft und diese zeitlich erhält, hat sofort die BL und den SiGe-Koordinator zu verständigen.

Bei Parallelarbeiten sind Abstimmungen über die Errichtung von Schutzvorrichtungen mit den beteiligten Firmen unter Einschaltung des Koordinators zu treffen.

Die Gestellung von Sicherheitsposten obliegt den AN.

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 11 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Im Baustellenbereich ist generell folgende Arbeitsschutzkleidung zu tragen:
Schutzhelm, Sicherheitsschuhe S3.
Zusätzliche PSA richtet sich nach der Arbeitsaufgabe und Arbeitsbedingungen.

Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu sichern.
Werden bei Erdarbeiten nicht verzeichnete Rohrleitungen oder Kabel aufgefunden - zu dokumentieren in der *Freigabeerklärung für Erdarbeiten* - so sind vom ausführenden Betrieb die BL und der SiGe-Koordinator zu informieren.
Solche Kabel und Leitungen sind grundsätzlich als unter Spannung oder in Betrieb befindlich, zu betrachten. Die Erdarbeiten sind bis zur weiteren Festlegung der Arbeitsbedingungen einzustellen und die Gefahrenstelle abzusperren.

Das Unternehmen, das eine Gefahrenstelle schafft, hat für die Abwendung der Gefahr zu sorgen und ist für die Wirksamkeit seiner eingeleiteten Maßnahmen für die gesamte Dauer der Gefährdung verantwortlich.

Bei Auffinden von Munition, Sprengkörpern etc. haben alle Personen den Fundort sofort zu verlassen. Der Bereich ist weiträumig abzusperren.

Die BL und der SiGe-Koordinator sind sofort zu informieren.

Erste-Hilfe-Mittel sind in der Zuständigkeit der Unternehmen und der BL in Abstimmung mit dem Bauherren auf der Baustelle vorzuhalten.
Der Einsatz bzw. die Stellung von Ersthelfern wird zwischen BL und AN abgestimmt.

Arbeitsunfälle (ausgenommen Wegeunfälle), die eine ärztliche Versorgung erforderlich machen, sind dem BL und dem SiGe-Koordinator mitzuteilen. Unabhängig davon besteht für die Unternehmen bei einem Arbeitsunfall die Verpflichtung, die gesetzlichen Meldepflichten an Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt etc. zu erfüllen.

5. Gefährliche Arbeiten

Als gefährliche Arbeiten im Sinne des § 8 der DGUV 1 sowie nach Anhang II der Baustellenverordnung gelten insbesondere

- ▶ der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
- ▶ Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
- ▶ Arbeiten mit Feuer (z.B. Schweißen, Brennen, Heizen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- ▶ Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hebezeugen und Hubarbeitsbühnen,
- ▶ Arbeiten mit ionisierender Strahlung,
- ▶ Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für die Mitarbeiter bestehen
- ▶ Arbeiten, bei denen die Gefahr des Versinkens und des Verschüttet Werdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m gegeben ist
- ▶ Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 12 von 16
	BV: _____ _____ _____	

- ▶ Kombination von Arbeiten, die für sich genommen keine gefährlichen Arbeiten darstellen, aber in Kombination besondere Gefährdungen verursachen können
Im Einzelnen gilt:
- ▶ Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw. sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung) einzuhalten
- ▶ Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen ist der Betreiber dieser Anlage zu unterrichten. Der BL ist zu informieren.
- ▶ Elektrische Energie darf nur an den dafür vorgesehenen E-Verteilungen entnommen werden.
- ▶ Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitern vorgenommen werden

5.1 Ausführung von Schweißarbeiten

Infolge der besonderen Bedeutung von Schweißarbeiten wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften BGV D 1 (bisher VBG 15) „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ hingewiesen.
Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- Die Durchführung von Schweißarbeiten in der unmittelbaren Nähe feuergefährdeter Objekte, z.B. Schalung, ist grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind durch den ausführenden Betrieb geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen und genügend geeignete Feuerlöscher bereitzustellen.
- Bei Schweißarbeiten in der Höhe, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen durch den ausführenden Betrieb nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, welche eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.
- Die Geräte für Gasschmelzschweißen, Brennschneiden und Lötarbeiten sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten. Dabei sind die Schläuche und Geräte von den Flaschen bzw. Anschlussstellen zu trennen.
- Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

Vor Beginn von Schweißarbeiten ist der

"Erlaubnisschein für Schweiß-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten"

(Anlage) auszufertigen und bestätigen zu lassen.

Die Unterschriftenleistung erfolgt durch den BL oder durch den ausführenden Betrieb selbst, wenn mit der BL dafür eigene Verantwortungsbereiche vereinbart sind.

In Bereichen, in denen mehrere Betriebe tätig werden, erfolgt die Erteilung der Schweiß-erlaubnis grundsätzlich durch die BL.

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 13 von 16
	BV: _____ _____ _____	

5.2 Beschichtungsarbeiten

Zur Vermeidung von Gasansammlungen ist für eine gute Durchlüftung der Arbeitsbereiche zu sorgen und eine ständige Gaskontrollmessung vom AN durchzuführen und zu protokollieren

Im Umkreis von 5 m um den Behälter/Kanal gilt „Heiß- Arbeitsverbot“. Dieser Bereich gilt als Ex-Schutzzone. Heiß-Arbeitsverbot gilt außerdem in angrenzenden Kanälen sowie im Bereich von 10 m um Öffnungen. Absolutes Rauchverbot gilt ebenfalls in diesen Bereichen.

Die Öffnungen an den zu beschichtenden Komponenten sind bis auf notwendige Ein- und Ausstiege geschlossen zu halten. Die Fluchtwege aus den Arbeitsbereichen sind zu kennzeichnen und die Arbeitsbereiche durch entsprechende Beschilderung als Ex Schutzzone zu deklarieren.

Elektrische Arbeitsgeräte müssen Ex-Schutzklasse T 3 entsprechen. Elektrische Aufladungen sind durch ausreichende Erdungsmaßnahmen zu verhindern.

Die Eignung der Geräte und Werkzeuge hat der AN dem BL nachzuweisen.

5.3 Erdarbeiten

Mit der Baustelleneröffnung wird vom Bauherren eine Freigabeerklärung für alle im Baufeld erforderlichen Erdarbeiten abgegeben. Dazu übergibt der Bauherr an die BL alle Bestandsunterlagen zur unterirdischen Wirtschaft des Baufeldes inkl. Ergebnisse und Analyseberichte zu durchgeführten Untersuchungen.

Mit der Freigabeerklärung sichert der Bauherr dem GU zu, dass die unterirdische Wirtschaft vollständig beschrieben und über die angegebenen Gefährdungen hinaus keine weiteren Gefährdungen bestehen.

Die Erklärung entbindet den GU und alle am Vorhaben beteiligten Unternehmen jedoch nicht von ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten.

Für die Durchführung der Erdarbeiten im Einzelnen sind dann von den ausführenden Firmen jeweils eine *Freigabeerklärung für Erdarbeiten* von der BL einzuholen.

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der AN rechtzeitig in seinem Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen etc. bei der BL zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen auszuschließen.

Kostenlose Probegrabungen per Hand bis 1,8 m unter Niveau sind generell auszuführen. An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind im Bedarfsfall bis zur Beendigung unter Aufsicht der MAT-Beauftragten durchzuführen. Alle aufgefundenen Kabel dürfen erst nach Freigabe berührt werden.

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 14 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Treten durch Missachtung dieser Festlegungen Schäden ein, so haftet der AN für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

5.4 Durchstrahlungsprüfungen - entfällt

5.5 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

Alle Gefahrstoffe oberhalb der Gefahrstufe 2, 3, 4, entsprechend GefStoffV, sind der BL gegenüber anzugeben und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter dem BL auszuhändigen.

5.6 Brandschutz

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie den gekennzeichneten Rauchverbotszonen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und von Funkenbildung untersagt.

Bei Schweißarbeiten ist insbesondere darauf zu achten, dass Brände verhindert werden.

Die Firmen haben in ihren Arbeitsbereichen dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete Feuerlöscheinrichtungen funktionstüchtig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Feuerlöscher für die allgemeine Baustellensicherung werden in der Zuständigkeit der BL in Abstimmung mit dem Bauherren vorgehalten und dürfen zur individuellen Arbeitsplatzsicherung nicht eingesetzt werden.

Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort der BL und dem Koordinator zu melden.

Jeder Brand sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe von Lage und Schadensumfang unverzüglich der BL zu melden.

Die Telefonnummer für Brandmeldungen ist auf jedem Schriftfeld der Telefonapparate anzubringen.

Feuerwehr: 112

Im Brandfall sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe hat unter Beachtung der Anforderungen des VDE-Merkblatts 0132 zu erfolgen.

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 15 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Das Personal der AN ist verpflichtet an den vom BL angesetzten Brandschutzübungen teilzunehmen

Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

6. Umweltschutz

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind zur Gewährleistung der höchstmöglichen Verwertung nach den unterschiedlichen Abfallfraktionen getrennt zu erfassen und der Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Werden bei den Baumaßnahmen Kontaminationen und (oder) organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, ist der SiGe-Koordinator sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Abwasserableitung darf nur in die dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen erfolgen. Es darf nur sanitäres Abwasser eingeleitet werden.

Öle, Fette, Chemikalien und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation, Sickergruben oder ins Erdreich abgelassen werden. Sie sind von den Unternehmen in dafür zugelassenen Behältern zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Es ist verboten, auf der Baustelle Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Container etc. zu waschen, zu warten oder mit Betriebsstoffen zu versorgen, oder wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen.

Ausgenommen ist der zweckbestimmte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Bereichen, wo die vorschriftsmäßigen Schutzvorkehrungen getroffen sind. Das bedeutet insbesondere, dass die Betankung der Geräte, Fahrzeuge etc. durch Auffangwannen zu sichern ist.

Die Sammlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bedarf der Genehmigung, Abnahme und Überwachung seitens der BL. Die Überwachungspflichten des AN bleiben davon unberührt.

Der AN ist verpflichtet, den BL vor Aufnahme der Arbeiten über die in seinem Auftragsumfang zu erwartenden Abfälle und die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung zu unterrichten bzw. eine Abstimmung herbeizuführen.

Hausmüll und Gewerbeabfälle sind in zugelassenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.

Überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) sind vom Abfallerzeuger entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und zu entsorgen.

Entsorgungsnachweise sind dem BL und dem SiGe-Koordinator zu übergeben.

Auftragsnr: _____	Baustellenordnung	Seite 16 von 16
	BV: _____ _____ _____	

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Entsorgung nicht nach, kann der BL auf Kosten des AN die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Die Abfallbeseitigung durch Verbrennen ist auf der Baustelle nicht gestattet.

Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen, Fetten und anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen vorgenommen werden.

Bodenkontaminationen sind wirksam auszuschließen. Der AN ist verpflichtet, vor Rückgabe des von ihm genutzten Geländes, eine Untersuchung auf Kontaminationsfreiheit durchzuführen und das Ergebnis dem BL mitzuteilen. Ergibt diese Untersuchung, dass Bodenkontaminationen vorhanden sind, hat der AN diese auf seine Kosten zu beseitigen.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchten) ist sicherzustellen, dass staubförmige Emissionen von Straßen, Wegen und Freiflächen weitestgehend vermieden werden.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Straßen, Wege und Freiflächen weitestgehend vermieden und regelmäßig beseitigt werden.

7. Lärmschutz

- Es sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen) einzuhalten. Als Zeit mit erhöhtem Ruhebedürfnis (Baustellennachtzeit) gilt die Zeit von 20:00 – 7:00 Uhr.
- Die Baustelle / Anlage ist so zu betreiben, dass die verursachten Schallimmissionen nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm führen.
- LKW Transporte sind nur tagsüber, d.h. in der Zeit von 6:00 - 20:00 Uhr zulässig.
- Die einzelnen Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30dB(A) oder 20dB (A) nachts überschreiten. An dem Wochenende ist die Geräuschimmission auf ein Minimum zu beschränken.

Von der Anlage ausgehende Erschütterungen dürfen in der Bauphase und beim Betrieb die nach DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 zulässigen Werte nicht überschreiten.

8. Freigaben

Gesonderte Freigaben sind schriftlich bei der Oberbauleitung zu beantragen für:

- Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten
- Erdarbeiten